

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomen-
klatur*)

KOM(88) 839 endg.; Ratsdok. 4012/89

*) Ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 446/81

66/89

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Begründung

Infolge des Inkrafttretens der Einheitlichen Europäischen Akte (1) und im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 hat die Kommission ihre Haltung zu der vom Europäischen Parlament auf seiner Tagung im Januar 1984 (2) abgegebenen Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur (3) nochmals überprüft. Nach Ansicht der Kommission muß aufgrund der Verwirklichung des großräumigen Marktes ohne Zollkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft die Arbeit der Zollbehörden im Warenverkehr mit Drittländern wirksamer gestaltet werden. Zu diesem Zweck hält es die Kommission für angemessen, ihren ursprünglichen Vorschlag zum zweiten Mal zu ändern.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll im wesentlichen für die Gültigkeit der verbindlichen Zolltarifauskunft ab 1. Januar 1993 auf Gemeinschaftsebene, für verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich und für ein Gemeinschaftsverfahren gesorgt werden, damit Maßnahmen zur Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Regeln innerhalb angemessener Zeiträume getroffen werden können. Die Einführung der gemeinschaftsweiten Gültigkeit der verbindlichen Zolltarifauskunft entspricht einem Antrag des Europäischen Parlaments.

Ferner hat die Kommission ihren Vorschlag geändert, um das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (4) zu berücksichtigen.

(1) ABl. Nr. L 169 vom 29.6.1987, S.1.

(2) ABl. Nr. C 46 vom 20.2.1984, S. 142.

(3) ABl. Nr. C 256 vom 8.10.1981, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S.1.

Dieser Vorschlag wird zur Erleichterung seiner Prüfung als vollständiger Text vorgelegt, einschließlich des ursprünglichen Vorschlags und aller Änderungen. Der Vorschlag ersetzt damit den ursprünglichen Vorschlag mit den jeweils vorgelegten Änderungen zu diesem Vorschlag.

Gekürzter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur (*)

KOM(88) 839 endg. — SYN 20

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgelegt am 21. Dezember 1988)

(89/C 28/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission (*),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (*),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Voraussetzungen, unter denen die Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden Auskünfte über die Auslegung oder praktische Anwendung des gemeinschaftlichen Zollrechts erhalten können, sind von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr verschieden. Auch die rechtliche Tragweite dieser Auskünfte ist je nach Mitgliedstaat recht unterschiedlich.

Daraus ergeben sich beträchtliche Ungleichheiten in der Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie ihre Tätigkeit ausüben. Diese Ungleichheiten sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion sowie mit der in Artikel 8 A des Vertrages vorgesehenen Verwirklichung des Binnenmarktes unvereinbar, denn innerhalb dieses Binnenmarktes muß ein Höchstmaß an Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet werden.

Um den Wirtschaftsbeteiligten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten, um die Arbeit der Zollstellen zu erleichtern und um eine größere Einheitlichkeit des gemeinschaftlichen Zollrechts zu erreichen, erscheint es daher notwendig, eine Regelung einzuführen, welche die Zollbehörden verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Verwaltung bindende Auskünfte zu erteilen.

Der Grundsatz der Erteilung von der Verwaltung bindenden Auskünften ist vom Rat in der Verordnung

(EWG) Nr. 1697/79 vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (*), bereits anerkannt worden.

In Anbetracht des Umfangs der strukturellen Anpassungen, die durch die Einführung einer allgemeingültigen Regelung für die Erteilung von der Verwaltung bindenden Auskünften bei den meisten einzelstaatlichen Zollverwaltungen erforderlich wurden, erscheint es jedoch angebracht, den Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelung vorerst auf Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur zu beschränken. Auskünfte dieser Art sind für die Wirtschaftsbeteiligten wegen des hochtechnischen Charakters des Gemeinsamen Zolltarifs und der von diesem abgeleiteten Gemeinschaftsnomenklaturen am wichtigsten und zweckdienlichsten.

Es sind genaue Verfahrensregeln festzulegen, die zu beachten sind, damit eine von einer Zollbehörde eines Mitgliedstaats erteilte Auskunft über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur die Verwaltung dieses Mitgliedstaats ab 1. Januar 1993 und die Verwaltungen sämtlicher Mitgliedstaaten bindet. Außerdem ist zu regeln, wie die Auskunft vom Berechtigten zu verwenden ist.

Die nach dem vorgesehenen Verfahren erteilte Auskunft vermag die Verwaltung lediglich hinsichtlich der Tarifierung der betreffenden Ware in der Zollnomenklatur zu binden. Sie berührt in keiner Weise die Zollsätze oder sonstigen sich aus der Tarifierung ergebenden Maßnahmen, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Zollformalitäten für diese Waren gelten.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf die erteilte Auskunft vom Berechtigten nicht mehr geltend gemacht werden kann. Sie muß lang genug sein, um den Gegebenheiten des internationalen Handels Rechnung zu tragen. Ferner sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die erteilte Auskunft infolge des Wirksamwerdens von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Änderung oder Auslegung des geltenden Rechts die Verwaltung vor Ablauf der betreffenden Frist nicht mehr bindet.

(*) ABl. Nr. C 256 vom 8. 10. 1981, S. 10.

(*) ABl. Nr. C 256 vom 8. 10. 1981, S. 10.

(*) ABl. Nr. C 81 vom 22. 3. 1984, S. 7 und Beschluß vom ...

(*) ABl. Nr. C 64 vom 15. 3. 1982, S. 13.

(*) ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft sind repräsentative Muster oder Proben der Ware oder, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Ware Muster oder Proben nicht entnommen werden können, Lichtbilder, Pläne, Kataloge und sonstige Fachliteratur beizufügen, die der zuständigen Zollbehörde bei der Tarifierung der Ware von Nutzen sein können.

Gegebenenfalls ist eine Übersetzung der dem Antrag beigefügten Unterlagen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats vorzulegen.

(4) Betrifft die vom Antragsteller gewünschte Auskunft die Tarifierung einer Ware in einer Nomenklatur nach Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, so ist die betreffende Nomenklatur in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ausdrücklich anzugeben.

Artikel 6

Enthält der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft nach Auffassung der zuständigen Zollbehörden nicht alle für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben, so fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben nachzureichen, und teilt ihm mit, daß seinem Antrag vorher nicht entsprochen werden kann.

Artikel 7

Der Mitgliedstaat, dem die mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft befaßte Zollbehörde angehört, veranlaßt, daß der Fall nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 dem Ausschuß für die Nomenklatur zur Prüfung vorgelegt wird, wenn er dies zur einheitlichen Auslegung der Zollnomenklatur in bestmöglicher Weise für zweckmäßig hält.

Artikel 8

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft wird dem Antragsteller schriftlich erteilt. Sie muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezugnahme auf den Antrag;
- b) eine genaue Warenbeschreibung, damit die betreffende Ware bei der Erfüllung der Zollformlichkeiten zweifelsfrei erkannt werden kann;
- c) die Angabe des Gehalts der Ware an bestimmten Bestandteilen sowie die Angabe der zur Bestimmung dieses Gehalts angewandten Untersuchungsmethoden, wenn diese Angaben zur Tarifierung der Ware in der Zollnomenklatur erforderlich sind;
- d) die Tarifierung der Ware in der Zollnomenklatur;
- e) Name und Anschrift der Person, die die Auskunft verwenden darf, nachstehend „Berechtigter“ genannt;
- f) das Datum der Erteilung der Auskunft.

(2) Sofern die zuständige Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem die verbindliche Zolltarifauskunft verwen-

det werden soll, vom Antragsteller die Angabe verlangt, bei welcher Zollstelle oder welchen Zollstellen er die Zollformlichkeiten für die betreffenden Waren zu erfüllen beabsichtigt, ist die Liste der betreffenden Zollstellen auf der verbindlichen Zolltarifauskunft anzugeben. Wird diese Angabe nicht verlangt, so kann die verbindliche Zolltarifauskunft in dem Mitgliedstaat, dem sie erteilt worden ist, bei allen für die Erfüllung der Zollformlichkeiten für die betreffenden Waren zuständigen Zollstellen verwendet werden.

(3) Wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft nach Artikel 3 Absatz 2 für die Verwaltungen sämtlicher Mitgliedstaaten verbindlich geworden ist, kann sie auch bei allen Zollstellen der übrigen Mitgliedstaaten verwendet werden, die dazu befugt sind, die Zollformlichkeiten für die betreffenden Waren zu erledigen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Berechtigten schriftlich darüber unterrichten, daß die verbindliche Zolltarifauskunft nur bei bestimmten, in dem Schreiben angegebenen Zollstellen verwendet werden kann.

Artikel 9

(1) Wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft dem Antragsteller mitgeteilt wird, ist gleichzeitig der Kommission eine Kopie dieser Mitteilung zuzusenden.

(2) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat es wünscht, gibt die Kommission über die erhaltene Mitteilung bezüglich einer Ware oder einer Warengruppe Auskunft.

(3) Die Mitteilungen können schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen.

(4) Alle gemäß diesem Artikel den Mitgliedstaaten oder der Kommission erteilten Auskünfte sind soweit vertraulich zu behandeln, wie dies zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses des Antragstellers erforderlich ist.

TITEL III

Rechtliche Tragweite der verbindlichen Zolltarifauskünfte

Artikel 10

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft darf nur vom Berechtigten, von seinen Rechtsnachfolgern oder sonst Berechtigten oder von einer für seine Rechnung handelnden Person verwendet werden. Sie ist der Zollstelle bei der Erfüllung der Zollformlichkeiten für die Waren vorzulegen, für die der Berechtigte sich auf die Auskunft berufen will.

(2) Der Berechtigte kann sich auf eine verbindliche Zolltarifauskunft nur berufen, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen Ware in jeder Hinsicht entspricht.

Bei der Zollabfertigung kann die Zollstelle jede ihr zweckdienlich erscheinende Prüfung oder Untersuchung vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die gestellte Ware tatsächlich derjenigen entspricht, für die die Auskunft erteilt worden ist.

Artikel 11

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft bindet die Verwaltung nur hinsichtlich der Tarifierung der angemeldeten Ware in der Zollnomenklatur. Sie präjudiziert weder den Satz oder Betrag der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben noch die sonstigen Gemeinschaftsvorschriften, die auf die betreffende Ware aufgrund ihrer Tarifierung gegebenenfalls anwendbar sind.

(2) Die verbindliche Zolltarifauskunft gilt nur für Waren, für welche die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

(3) Die verbindliche Zolltarifauskunft ist ungültig, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht.

Artikel 12

Enthält eine verbindliche Zolltarifauskunft die Angabe der Zollstelle oder Zollstellen, bei der oder denen sie verwendet werden kann, so bindet sie die Verwaltung nur, wenn die Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren bei einer dieser Zollstellen erfüllt werden.

Die Zollbehörde, die die verbindliche Zolltarifauskunft erteilt hat, kann jedoch ihre Verwendung bei anderen Zollstellen zulassen, sofern dies vom Berechtigten im voraus beantragt wird.

Artikel 13

Unbeschadet Artikel 14 und 15 kann die verbindliche Zolltarifauskunft nach Ablauf von sechs Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an nicht mehr verwendet werden.

Artikel 14

Wenn infolge der Verabschiedung

- einer Verordnung zur Änderung der Zollnomenklatur oder
- einer Verordnung über oder mit Auswirkung auf die Tarifierung einer Ware in der Zollnomenklatur

eine zuvor erteilte verbindliche Zolltarifauskunft mit dem dadurch gesetzten Gemeinschaftsrecht nicht mehr übereinstimmt, ist die Verwaltung an diese Auskunft vom Inkrafttreten der betreffenden Verordnung an nicht mehr gebunden.

Artikel 15

(1) Außer den in Artikel 14 genannten Fällen ist die Verwaltung an eine verbindliche Zolltarifauskunft nicht

mehr gebunden, wenn diese mit der Auslegung der Zollnomenklatur, die sich aus einer der folgenden Maßnahmen ergibt, nicht mehr vereinbar ist:

- a) aus der Annahme einer der nachstehend genannten Tarifmaßnahmen der Gemeinschaft (veröffentlicht im *Amtsblatt Teil C der Europäischen Gemeinschaften*)
 - Änderung der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur,
 - Annahme eines Tarifentscheids der Gemeinschaft,
 - Einigung über die Tarifierung einer Ware im Ausschluß für die Nomenklatur, die in den Bericht über die betreffende Sitzung niedergelegt wird.

oder

- b) aus der Umsetzung der nachstehend genannten internationalen Tarifmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene:
 - Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
 - Tarif-Avise des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens;

oder

- c) aus einem Urteil des Gerichtshofs, das entgegen einer erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft steht.

(2) Unbeschadet Absatz 3 ist die Verwaltung von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 nicht mehr an eine verbindliche Zolltarifauskunft gebunden, zu dem der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Auskunft mit einer der in Absatz 1 genannten Tarifmaßnahmen nicht mehr übereinstimmt.

Die Mitteilung, daß eine Auskunft mit einer der in Absatz 1 genannten Tarifmaßnahmen nicht mehr übereinstimmt, ergeht folgendermaßen an die Berechtigten verbindlicher Zolltarifauskünfte:

- im Falle einer Tarifmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe a) durch eine Mitteilung der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, oder, sofern die Verwaltung dies für erforderlich hält, durch eine persönliche Mitteilung an die Berechtigten der verbindlichen Zolltarifauskunft, die von der ergangenen Tarifmaßnahme betroffen sind;
- im Falle einer Tarifmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b) nach Wahl der Verwaltung entweder durch eine allgemeine Bekanntmachung, die gegebenenfalls in einem einzelstaatlichen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht wird, oder durch eine persönliche Mitteilung an die Berechtigten der verbindlichen Zolltarifauskunft, die von der ergangenen Tarifmaßnahme betroffen sind.

(3) Handelt es sich um Erzeugnisse, für die eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Voraussetzungsbescheinigung bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorgelegt wird, so kann der Berechtigte diese verbindliche Auskunft, die die Verwaltung nach Absatz 1 nicht mehr bindet, verwenden, solange die betreffende Bescheinigung noch gilt

In anderen Fällen kann eine verbindliche Zolltarifauskunft, welche die Verwaltung nach Absatz 1 nicht mehr bindet, vom Berechtigten noch sechs Monate lang nach dem Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 2 verwendet werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Berechtigte aufgrund der ihm erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft vor dem Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Tarifmaßnahme einen der folgenden Verträge geschlossen hat:

- a) bei Verwendung der Auskunft bei der Einfuhr:
 - einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Kauf der betreffenden Ware von einem in einem Drittland ansässigen Lieferanten;
 - einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Verkauf der betreffenden Ware in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung an einen in der Gemeinschaft ansässigen Abnehmer;
- b) bei Verwendung der Auskunft bei der Ausfuhr:
 - einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Verkauf der betreffenden Ware an einen in einem Drittland ansässigen Abnehmer;
 - einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Kauf der betreffenden Ware von einem in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten.

(4) Die Tarifierung nach der verbindlichen Zolltarifauskunft gemäß Absatz 3 gilt nur für:

- die Festsetzung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben sowie die Berechnung der Ausfuhrerstattungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ein- oder Ausfuhr gewährt werden,
- die Verwendung von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Vor-aussetzungsbescheinigungen, die bereits zum Zeitpunkt der gemäß Absatz 2 erfolgten Mitteilung an den Berechtigten vorhanden waren und die bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Annahme der Zollanmeldung für die betreffenden Waren vorgelegt werden, sofern diese Bescheinigungen auf der Grundlage der genannten verbindlichen Zolltarifauskunft erteilt worden sind

(5) In außergewöhnlichen Fällen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Verfahren gefährden, können nach Maßgabe des in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽¹⁾ und den entsprechenden Artikeln der

anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktor-
ganisationen vorgesehenen Verfahrens von Absatz 3 er-
ster Unterabsatz Abweichungen beschlossen werden.

Artikel 16

Nach Erfaß einer der in Artikel 14 oder in Artikel 15 Absatz 1 aufgeführten Tarifmaßnahmen treffen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Zollbehörden nur noch verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen, die mit den betreffenden Maßnahmen im Einklang stehen

Absatz 1 gilt selbst dann, wenn für das Wirksamwerden der betreffenden Maßnahmen ein bestimmter Zeitpunkt vorgesehen ist.

Artikel 17

Ändert die zuständige Zollbehörde eine verbindliche Zolltarifauskunft aus anderen als den in Artikel 14 und 15 Absatz 1 genannten Gründen, so ist die Verwaltung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Änderung dem Berechtigten mitgeteilt worden ist, nicht mehr an die ursprüngliche Auskunft gebunden

In diesem Fall gilt Artikel 15 Absatz 3 entsprechend.

TITEL IV

Schlußvorschriften

Artikel 18

(1) Der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vorgesehene Ausschuß für die Nomenklatur kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

(2) Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassen

Artikel 19

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Geänderten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die **Tarifierung von Waren** in der **Zollnomenklatur**

KOM(88) 839 endg.; Ratsdok. 4012/89

- Drucksache 66/89 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

KOM(89) 6 endg.; Ratsdok. 5188/89

- Drucksache 138/89 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.